

Gemeinde Hankensbüttel

Ehrungs-Richtlinien

über die Vornahme von Ehrungen in der Gemeinde Hankensbüttel

Präambel:

Ehrenamtliches Wirken und besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit bedürfen der Anerkennung und Würdigung. Hierzu erlässt der Rat der Gemeinde Hankensbüttel folgende Richtlinien:

§ 1 – Personenkreis

1. Der ehrungsberechtigte Personenkreis besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Ratsmitgliedern, dem Gemeindedirektor und den Ehrenbeamten.
2. Sonstige Personen (ehrenamtlich Tätige, Bedienstete der Verwaltung, Bürger, die mit besonderen Leistungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich dienen) können aus besonderen Anlass geehrt werden.

§ 2 – Anlässe und Arten der Ehrung

1. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen für ihre Ratstätigkeit wie folgt geehrt werden:
 - a) Nach einer Zugehörigkeit von mindestens einer vollen Wahlperiode durch Aushändigung einer Urkunde.
 - b) Nach einer Zugehörigkeit von mindestens zwei vollen Wahlperioden durch Aushändigung einer Urkunde.
 - c) Nach einer Zugehörigkeit von mindestens drei vollen Wahlperioden durch Verleihung einer Ehrenplakette in Bronze.
 - d) Nach einer Zugehörigkeit von mindestens vier vollen Wahlperioden durch Verleihung einer Ehrenplakette in Silber.
 - e) Nach einer Zugehörigkeit von mindestens fünf vollen Wahlperioden durch Verleihung einer Ehrenplakette in Gold.

Außerdem soll nach den Bestimmung der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Ehrenbezeichnung „Ehrgemeindebürgermeister/in“ im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates verliehen werden.

Ehrgemeindebürgermeister/innen nehmen an den herausragenden Veranstaltung der Gemeinde auf Einladung des Gemeindedirektors bzw. Bürgermeisters repräsentativ teil.

2. Die Ehrungen zu Absatz 1 sollen grundsätzlich in einer Sitzung des Gemeinderates in würdiger Form durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

§ 3 – Sonstige Anlässe

1. Die Mitglieder des Gemeinderates werden anlässlich ihrer Geburtstage durch Überreichung einer Blume (Ratsrose) geehrt.
2. Bei Hochzeiten, Silberhochzeiten etc. erhalten die im § 1 bezeichneten Personen ein Glückwunschsreiben.
3. Bei Todesfällen von aktiven und ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern mit mindestens der Zugehörigkeit einer vollen Wahlperiode erfolgt ein Nachruf in den im Gemeindegebiet verbreiteten Tageszeitungen und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel sowie eine Kranzspende.

§ 4 – Sonstige ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte (im Bereich der Feuerwehr nur Gemeinde-Brandmeister und Stellvertreter) erhalten bei Beendigung ihren ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entlassungsurkunde mit Dankesschreiben.
2. Bei Todesfällen erfolgt eine Kondolenz mit Kranzspende sowie bei längerem Wirken ein Nachruf im Samtgemeindemitteilungsblatt.

§ 5 – Jubiläen

1. Geburtstage

Einwohner der Gemeinde werden für besondere Geburtstage wie folgt geehrt:

80. – 89. Geburtstag	schriftliche Gratulation durch den Bürgermeister und Gemeindedirektor
90. + 95. Geburtstag	persönliche Gratulation durch den Bürgermeister oder Gemeindedirektor sowie ein Geschenk im Wert von 30,00 € (Buch o. ä.) und einen Blumenstrauß
91 – 94 und 96. – 99. Geburtstag	schriftliche Gratulation durch den Bürgermeister und Gemeindedirektor
100. und folgende Geburtstage	besondere individuelle Ehrung

2. Ehejubiläen

Goldene Hochzeit (50 Jahre)	persönliche Gratulation durch den Bürgermeister und Gemeindedirektor sowie ein Geschenk im Wert von ca. 30,00 € (Buch o. ä.) und einen Blumenstrauß
-----------------------------	---

Diamantene Hochzeit (60 Jahre), eiserne Hochzeit (65 Jahre), Kupferne Hochzeit (70 Jahre) und Ghadenhochzeit (75 Jahre) jeweils persönliche Gratulation durch den Bürgermeister oder Gemeindedirektor und ein Geschenk im Wert von 60,00 €.

§ 6 – Sonstige Ehrungen

1. Personen, die sich um die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Entwicklung der Gemeinde Hankensbüttel besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.
2. Besonders zum Wohle der Gemeinde Hankensbüttel kann der Gemeinderat durch Verleihung
 - a) einer Ehrengabe und
 - b) einer Ehrenbürgerschaft würdigen.
3. Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Gemeinde Hankensbüttel verdient gemacht haben. Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind
 - a) eine mindestens 20jährige ununterbrochene ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit in verantwortlicher Stelle in den Organen der Gemeinde Hankensbüttel oder
 - b) herausragende Verdienst um das Wohl der Gemeinde Hankensbüttel durch eine langjährige Mitgliedschaft in politischen Organisationen der Mitgliedsgemeinden, des Kreistages, des Landtages oder des Bundestages oder
 - c) eine besondere Tätigkeit im allgemein gesellschaftlichen Bereich, die dazu beigetragen hat, das Ansehen der Gemeinde in außergewöhnlicher Form zu erhöhen.
4. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch eine entsprechende Urkunde. Als Geschenk und äußeres Zeichen erhält der Ehrenbürger einen Ehrenring mit Wappen und eine Besitzurkunde.
5. Die Ehrenbürgerschaft schließt das Recht ein, zu allen Veranstaltungen der Gemeinde freien Eintritt zu haben. Weitere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.
6. Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder gesellschaftlichem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht und dadurch dazu beigetragen haben, das Zusammenleben der Bürger/innen der Gemeinde in besonderer Weise zu fördern sowie das Ansehen der Gemeinde nach innen und außen zu stärken, können durch die Überreichung einer Ehrengabe geehrt werden. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrengabe ist:
 - a) eine 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem unter Absatz 6 aufgeführten Gebiet und
 - b) ein Wirken, das den Gemeinsinn in der Gemeinde und das Zusammenleben in den Ortsteilen gefördert hat.
7. Die Auszeichnung der unter 6 genannten Personen erfolgt mit einer entsprechenden Urkunde, als Geschenk und äußeres Zeichen erhält der zu Ehrende die Ehrenplakette in Gold.

§ 7 – Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hankensbüttel

Die aktiven Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hankensbüttel werden wie folgt geehrt:

Hochzeit	30,00 €
Geburt eines Kindes	30,00 €
Silberhochzeit	30,00 €

Bei Todesfällen aktiver Mitarbeiter/innen erfolgt eine Kondolenz mit Kranzspende und Nachruf im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel.

Runde Geburtstage werden mit Glückwunschkarte und Blumenstrauß geehrt.

Dienstjubiläen werden nach BAT mit einer Urkunde und Geldspende geehrt. Mitarbeiter/innen, die 10, 20 oder 30 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden mit einem Blumenstrauß geehrt.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hankensbüttel, 5. Januar 2004

Driesner
Bürgermeister

Drögemüller
Gemeindedirektor

noch TOP 11

2. Ehejubiläen, Absatz 2

Diamantene Hochzeit (60 Jahre), eiserne Hochzeit (65 Jahre), Kupferne Hochzeit (70 Jahre) und Gradenhochzeit (75 Jahre) jeweils persönliche Gratulation durch den Bürgermeister oder Gemeindedirektor und ein Geschenk im Wert von 30,00 €.

§ 6, Absatz 3 b)

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Gemeinde Hankensbüttel verdient gemacht haben. Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind

- b) herausragende Verdienste um das Wohl der Gemeinde Hankensbüttel durch eine langjährige Mitgliedschaft in politischen Organisationen von Gemeinde und Samtgemeinde, des Kreistages, des Landtages oder des Bundestages.

§ 7 – Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hankensbüttel

§ 7 wird ersatzlos gestrichen

Beschlussempfehlung: einstimmig

Ergänzungsblatt Nr. 1

zum TOP „Überarbeitung der Ehrungsrichtlinien“

Die Ehrungsrichtlinien werden wie folgt überarbeitet:

§ 3, Absatz 3

Bei Todesfällen von aktiven und ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern mit mindestens der Zugehörigkeit einer vollen Wahlperiode erfolgt ein Nachruf im Isenhagener Kreisblatt sowie eine Kranzspende.

§ 4, Absatz 1

Sonstige ehrenamtliche Tätige und Ehrenbeamte erhalten bei Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entlassungsurkunde mit Dankesschreiben.

§ 4, Absatz 2

Bei Todesfällen erfolgt eine Kondolenz mit Kranzspende sowie bei längerem Wirken ein Nachruf im Isenhagener Kreisblatt.

§ 5

1. Geburtstage (Absatz 1 und 3)

Einwohner der Gemeinde werden für besondere Geburtstage wie folgt geehrt:

80. + 85. Geburtstag: schriftliche Gratulation durch den Bürgermeister und Gemeindedirektor

Der 3. Absatz (91. – 94. und 96. – 99. Geburtstag) ist ersatzlos zu streichen.

2. Ehejubiläen, Absatz 2

Diamantene Hochzeit (60 Jahre), eiserne Hochzeit (65 Jahre), Kupferne Hochzeit (70 Jahre) und Gnadenhochzeit (75 Jahre) jeweils persönliche Gratulation durch den Bürgermeister oder Gemeindedirektor und ein Geschenk im Wert von 30,00 €.

§ 6, Absatz 3 b)

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Gemeinde Hankensbüttel verdient gemacht haben. Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind

- b) herausragende Verdienste um das Wohl der Gemeinde Hankensbüttel durch eine langjährige Mitgliedschaft in politischen Organisationen von Gemeinde und Samtgemeinde, des Kreistages, des Landtages oder des Bundestages.

Ergänzungsblatt Nr. 2

zum TOP „Überarbeitung der Ehrungsrichtlinien“

§ 7 – Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hankensbüttel

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.